

Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck

vom 8. Januar 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. April 2014

Tag der Bekanntmachung im NBI: 30. August 2010, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 8. Januar 2010

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H.S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 02. Oktober 2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Vorbemerkung

Die Musikhochschule Lübeck regelt mit dieser Satzung die Standards, die Verfahren, die Datenerhebung sowie die Beteiligung von Hochschulmitgliedern an Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Satzung orientiert sich dabei an den von der Association Européenne des Conservatoires Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC) entwickelten und europaweit anerkannten Anforderungen (european quality framework - EQF). Für europäische Studiengänge und hochschulinterne Arbeitsabläufe empfehlen die EQF eine ständige Kontrolle im Rahmen einer internen Qualitätssicherung. Evaluation und Qualitätssicherung bieten die Chance, innovative Studienangebote zu entwickeln, Lehr-, Arbeits- und Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern und die Profilbildung der Musikhochschule Lübeck zu begleiten. Dem folgend, sollen die Studienangebote der Musikhochschule einer regelmäßigen Evaluation unterzogen werden, um in festgelegten Abständen im Interesse einer höheren Musikausbildung auf eventuelle Fehlplanungen, veränderte studentische Anforderungen, Bedarfe des Arbeitsmarktes und zu verändernde Arbeitsabläufe reagieren zu können. Durch die Veröffentlichung der Ergebnisse (§ 6 Abs. 4) kommt die Musikhochschule der ihr obliegenden Verpflichtung nach, die Öffentlichkeit über die Erfüllung Ihrer Aufgaben zu informieren.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Die Musikhochschule Lübeck versteht Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung. Evaluation zeigt mithilfe von Untersuchungen, Erhebungen und Befragungen, ob etwas so ist, wie es sein soll.
- (2) Evaluation dient der in- und externen Rechenschaftslegung und gilt als wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studienangeboten.
- (3) Evaluation liefert einen Beitrag zur Entwicklungsplanung der Musikhochschule Lübeck und ihrer Organisationseinheiten und dient somit ihrer Profilbildung. Sie ist Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche (curriculare) Reformmaßnahmen.

§ 3 Verfahren der institutionalisierten Evaluation

- (1) Die institutionalisierte Evaluation der Musikhochschule Lübeck gliedert sich in drei Verfahrensschritte:
 1. Klärung von Lern- und Lehrzielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen und Entwicklungsperspektiven (Qualitative Vorstufe),
 2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer (Hochschulstatistik) und qualitativer Daten (Systembefragungen von Studierenden und Hochschullehrern sowie Peer-Review-Begutachtung durch externe Fachexpertinnen bzw. -experten im Rahmen jeder zweiten institutionellen Evaluation),
 3. Qualitative Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, Veröffentlichung der Ergebnisse) unter Einbeziehung der jeweiligen Studienkommission, des Senats, des Präsidiums sowie ggf. externer Expertinnen und Experten.

(2) Im Rahmen der institutionalisierten Evaluation werden die folgenden Befragungen obligatorisch durchgeführt:

1. Studentische Einschätzung von Einzelunterrichtsveranstaltungen
2. Studentische Bewertung von Gruppenunterrichtsveranstaltungen
3. Systembefragungen der Studierenden
4. Systembefragungen der Lehrenden
5. Befragung zum Verbleib und Erfolg der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt

Die Befragungen nach Ziffer 1 bis 4 sollen durch einen externen Dienstleister nach standardisierten Verfahren durchgeführt werden.

(3) Darüber hinaus können nach Entscheidung des Präsidiums Sonderbefragungen zu bestimmten Angelegenheiten oder in ausgewählten Bereichen (z.Bsp. Verwaltung, Hochschulgremien, Erstsemester-Befragung, fachdisziplinbezogene Befragungen oder fachspezifische Arbeitsmarktanalysen) durchgeführt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Fristen

(1) Für die Qualitätssicherung der Musikhochschule Lübeck ist unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studienorganisation zuständig. Sie oder er legt in Abstimmung mit dem Präsidium jährlich zum 1. Oktober den Inhalt und den Zeitplan der Qualitätssicherungsmaßnahmen fest und informiert hierüber den Senat und die Studierendenschaft. Die Einbeziehung weiterer Gremien oder Einrichtungen der Musikhochschule richtet sich nach dem Inhalt der geplanten Maßnahmen.

(2) Die Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 sollen in einem Turnus von in der Regel 3 Jahren durchgeführt werden. An den Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 soll jede Lehrperson einmalig pro Studienjahr teilnehmen. Die Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 5 sollen in einem Turnus von in der Regel 5 Jahren durchgeführt werden.

(3) Um die Vergleichbarkeit mit anderen Musikhochschulen zu ermöglichen, soll sich die Festlegung des Inhalts der Befragung, die Formulierung der Fragen und vorgegebenen Antworten an Vorgaben orientieren, auf die sich die beteiligten Musikhochschulen verständigt haben. Bei Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 werden bezüglich der Inhalte nach Satz 1 drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft beteiligt. Die Vertreter der Studierendenschaft werden für jede Befragung vom Studierendenparlament gewählt.

§ 5 Fragebögen

- (1) Die Befragungen erfolgen mittels Fragebogen. Der Fragebogen soll sowohl geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten als auch offene Fragen zur freien Beantwortung enthalten.
- (2) Das Verfahren zur Durchführung der Befragung ist so zu gestalten, dass die Anonymität der befragten Studierenden oder Lehrenden gewährleistet ist. Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die befragten Hochschulmitglieder in der Regel nicht möglich ist.
- (3) Wenn ein Lehrender in einem Fach weniger als 5 Studierende unterrichtet, entfällt die Durchführung der Befragung, die den Unterricht dieses Lehrenden in diesem Fach zum Gegenstand hat.
- (4) Die Auswertung und die Erstellung des Ergebnisberichts entfallen bei weniger als 5 ausgefüllten Fragebögen.

§ 6 Auswertung, Bekanntgabe und Veröffentlichung

- (1) Für die Auswertung der Befragung ist das nach § 4 Abs. 1 zuständige Präsidiumsmitglied zuständig. Bei Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 soll die Auswertung durch das beauftragte Dienstleistungsunternehmen erfolgen.
- (2) Zum Zwecke der Steuerung und Sicherstellung des Lehrangebots erhält das Präsidium der Musikhochschule Lübeck neben anonymisierten Zusammenfassungen der Ergebnisberichte die personalisierten Ergebnisberichte zu Befragungen von Studierenden über Gruppen- und Einzelunterrichtsveranstaltungen. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Präsidiumsmitglied eröffnet den betreffenden Hochschullehrern die Befragungsergebnisse und wirkt ggf. auf die Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen hin.
- (3) Ergebnisse zu Befragungen von Studierenden über Gruppen- und Einzelunterrichtsveranstaltungen können von Hochschullehrern der W-Besoldung zur Beantragung von Leistungszulagen nach der Leistungsbezügsatzung verwendet werden.
- (4) Die Ergebnisse von Systembefragungen werden auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck veröffentlicht.

§ 7 Der Hochschulrat der Musikhochschule Lübeck hat seine nach § 19 Abs. 1 Ziffer 3 Hochschulgesetz erforderliche Zustimmung zu dieser Satzung am 16. Dezember 2009 erteilt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung (§ 95 Abs. 2 HSG) in Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 8. Januar 2010

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin
Musikhochschule Lübeck